LANDKREIS
WALDECK
FRANKENBERG

Richtlinie der Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg

FACHDIENST
SCHULEN UND BILDUNG

Richtlinie

der Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 01. August 2026.

Allgemeines

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) wurde der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung eingeführt, er tritt ab dem 01. August 2026 jahrgangsweise in Kraft. Danach haben Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Besuch der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Im Rahmen dessen wird im Landkreis Waldeck-Frankenberg die Möglichkeit eröffnet, eine Betreuung an fünf Werktagen von bis zu acht Stunden in einem schulischen Ganztagsangebot wahrzunehmen.

Für schulische Betreuungsangebote im Landkreis Waldeck-Frankenberg gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse) sowie die ergänzenden Hinweise und Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) für Angebote im Pakt für den Ganztag zur Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen. Das in Kooperation mit dem Land Hessen eingerichtete Bildungs- und Betreuungsangebot an allen Grundschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie auch an Grundstufen der Förderstufen erfüllt nahezu umfänglich die Voraussetzungen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung. Die teilnehmenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg verfügen damit an fünf Tagen in der Woche von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot.

§ 1
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Im Pakt für den Ganztag gestalten das Land Hessen und der Landkreis Waldeck-Frankenberg als zuständiger Schulträger gemeinsam ein integriertes Kooperationsmodell zur Verbindung von Bildungs- und Betreuungsangeboten an den Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Bildungs- und Betreuungsangebote im „Pakt für den Ganztag" sind schulische Veranstaltungen.

(2) Es wird neben dem lehrplanmäßigen Unterricht ein verlässliches und integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot an den Unterrichtstagen von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien im Umfang von 8 Stunden werktäglich angeboten. Die Teilnahme an dem Pakt für den Ganztag sowie an der Ferienbetreuung können Kinder der Vorklassen sowie die Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Anspruch nehmen. Die Teilnahme bezieht sich auf die jeweiligen Schuljahre (01.08. – 31.07.) eines jeden Schuljahres. Grundsätzlich ist der Pakt für den Ganztag ein freiwilliges Angebot, nach Anmeldung des Kindes dann aber verbindlich.

(3) Das Bildungs- und Betreuungsangebot unterliegt nicht der allgemeinen Unterrichts- und Lernmittelfreiheit. Ein Eigenbetrag wird nach § 157 Abs. 2 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) für die Teilnahme erhoben.

§ 2
Betrieb, Haftung und Versicherung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die im Pakt für den Ganztag angemeldet sind, besteht während der Betreuung in der Schulzeit sowie in der Ferienbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ein Versicherungsschutz gegen Unfälle.

(2) Die Aufsichtspflicht des Landkreises Waldeck-Frankenberg beginnt erst mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Schule und endet mit dem Verlassen des Grundstücks bzw. mit dem Ende des jeweils gebuchten Moduls, d.h. mit dem Entlassen der Kinder entweder in die Obhut der Erziehungsberechtigten, einer bevollmächtigten dritten Person oder in die Eigenverantwortlichkeit, falls das Kind den Nachhauseweg alleine zurücklegen darf. Für Schülerinnen und Schüler, die sich unerlaubt vom Grundstück der Schule oder aus ihrer Gruppe entfernen, übernehmen weder die Versicherungsträger noch der Landkreis Waldeck-Frankenberg die Haftung. Hiervon bleibt die Haftung des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder eines anderen Trägers für schuldhafte Aufsichtspflichtverletzungen seines Personals unberührt.

(3) Kinder, die nicht zur Teilnahme im Rahmen des Pakts für den Ganztag angemeldet sind, aber gleichwohl die Ferienbetreuung besuchen, sind nur dann unfallversichert, wenn ihre Erziehungsberechtigten eine private Unfallversicherung für sie abgeschlossen haben.

§ 3
Personal

Der Träger des Betreuungsangebotes stellt das geeignete Personal unter Beteiligung der Schulleitung ein. Fachpersonal nach Satz 1 können Fachkräfte im Sinne des § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) oder Personen mit angebotsspezifischer Sachkunde sein. Mit den Betreuungskräften sind Beschäftigungsverhältnisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen abzuschließen.

§ 4
Betreuungsangebot während der Schulzeit

(1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem spezifischen Betreuungsbedarf der einzelnen Schule. Er kann sich auf Zeiten vor und/oder nach dem Unterricht erstrecken. Der Betreuungsumfang wird vom Schulträger zusammen mit der Schulleitung, den Betreuungskräften und ggf. mit dem Träger des Betreuungsangebotes ermittelt. Er wird jeweils jedes Jahr überprüft und ggf. neu festgelegt. Unabhängig davon ist der Betreuungsumfang bei erheblichen Veränderungen von der Schulleitung an den Schulträger zu melden.

(2) Bei bis zu 20 gleichzeitig anwesenden Schülerinnen und Schülern erfolgt die Betreuung in einer Gruppe durch eine Betreuungskraft. In Förderschulen wird die maximale Schülerzahl pro Gruppe auf zwölf gleichzeitig anwesende Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Wird die jeweilige Zahl nicht nur kurzfristig überschritten, kann eine zweite Gruppe eingerichtet werden.

(3) Das Fehlen eines Kindes ist der zuständigen Betreuungskraft umgehend durch die Schule bekannt zu geben. Eine Mitteilung bezüglich einer ansteckenden Krankheit hat unverzüglich zu erfolgen.

(4) Soll ein Kind ausnahmsweise vor Regelbetreuungsende allein nach Hause entlassen werden, ist eine schriftliche Mitteilung des/der Erziehungsberechtigten über die Erlaubnis hierzu der Schule vorzulegen. Im Zweifel muss eine dritte Person die Berechtigung, ein Kind abholen zu dürfen, schriftlich nachweisen.

(5) Nach acht Stunden eines Ganztagsangebotes beträgt für das Zustandekommen des Moduls III die Mindestanmeldezahl fünf Kinder; bei nachgewiesenen Härtefällen (siehe § 6 Abs. 3) kann die Mindestanmeldezahl unterschritten werden.

§ 5
Betreuungsangebot während der Ferienbetreuung

(1) Das Angebot der Ferienbetreuung können alle Kinder der Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Anspruch nehmen.

(2) Das Angebot wird an 9 Ferienwochen mit einem zeitlichen Umfang von 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche an vom Landkreis Waldeck-Frankenberg definierten Standorten unterbreitet. 20 Tage im Schuljahr sind Schließungstage. Die Schließtage werden jährlich von dem Schulträger festgelegt. Bei einem nachgewiesenen Bedarf kann für die vorgesehenen Schließungstage eine Notbetreuung an ebenfalls vom Landkreis Waldeck-Frankenberg festgelegten Standorten im Landkreis eingerichtet und in Anspruch genommen werden.

(3) In der Regelschule erfolgt die Betreuung einer Gruppe bei bis zu 20 gleichzeitig anwesenden Schülerinnen und Schülern durch 2 Betreuungskräfte, von 21 – 40 durch 3 und von 41 – 60 durch 4 Betreuungskräfte.
In der Förderschule erfolgt die Betreuung einer Gruppe bei bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Schülerinnen und Schülern durch 2 Betreuungskräfte, von 11 – 20 durch 3 und von 21 – 30 durch 4 Betreuungskräfte.

(4) Die Mindestgruppengröße für die Einrichtung eines Ferienangebotes beträgt für Schülerinnen und Schüler der Regelschulen 10 bei einem maximalen Angebot von 60 Kindern an einem Standort, für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen 5 Kinder bei einem maximalen Angebot von 30 Kindern an einem Standort.

(5) Während der Ferienbetreuung kann ein warmes Mittagessen für den Zeitraum der Anmeldung in Anspruch genommen werden. Die verbindliche Anmeldung zum Mittagessen erfolgt über das Anmeldeformular zur Ferienbetreuung.

(6) Für die Ferienbetreuung gelten verbindliche Ankunfts- und Abholzeiten. Die Ankunftszeit richtet sich nach dem von der jeweiligen Schule festgelegten Beginn und kann bis eine Stunde nach Beginn erfolgen. Die Abholzeit ist verbindlich für 12:30 Uhr (vor dem Mittagessen) sowie nach 14 Uhr (nach dem Mittagessen) festgelegt.

§ 6
Anmeldung und Vertrag

(1) Anmeldungen für den Pakt für den Ganztag sind spätestens bis zum 30.04. für das kommende Schuljahr eines jeden Jahres von der Schulleitung der jeweiligen Schule dem Schulträger vorzulegen. Mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler ist ein Vertrag über die Aufnahme in das Bildungs- und Betreuungsangebot “Pakt für den Ganztag“ abzuschließen.

Der monatliche Eigenbeitrag (§ 8) ist ab dem Monat der Anmeldung zu entrichten.

(1.1) Zur Sicherstellung eines geregelten Tagesablaufs sind von den Erziehungsberechtigten zu Beginn eines jeden Schuljahres die Betreuungstage und Abholzeiten verbindlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat bis spätestens 30 Tage nach Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Die Abholzeiten richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Schule. Eine Abholung abweichend von den genannten Zeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die geänderten Abholzeiten sind mit der Schule spätestens drei Tage vor dem Tag der geänderten Abholzeit abzustimmen.

(2) Anmeldungen zur Ferienbetreuung sind dem Schulträger von den Schulleitungen der jeweiligen Schulen unverzüglich nach Abschluss der Anmeldefristen vorzulegen. Die jeweiligen Standorte werden durch den Schulträger zu den Anmeldezeiten festgelegt. Den Erziehungsberechtigten steht die Auswahl des Standortes frei und bezieht sich nicht auf den Standort der besuchten Schule. Die Anmeldefristen lauten:

- Oster- und Sommerferien inkl. Notbetreuung:
    - Anmeldeschluss 31.01. eines jeden Schuljahres
- Herbst- und Weihnachtsferien inkl. Notbetreuung:
    - Anmeldeschluss 30.06. eines jeden Schuljahres

(2.1) Zur Sicherstellung eines geregelten Tagesablaufs sind von den Erziehungsberechtigten die verbindlichen Betreuungstage und Abholzeiten mit Anmeldung zur Ferienbetreuung anzugeben. Die Abholzeiten werden vom Landkreis Waldeck-Frankenberg in Absprache mit den Schulen festgelegt. Eine Abholung abweichend von den genannten Zeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die geänderten Abholzeiten sind mit der Schule spätestens drei Tage vor dem Tag der geänderten Abholzeit abzustimmen.

(3) Die festgelegten 20 Schließtage werden über die Schulen sowie die Homepage des Landkreises Waldeck-Frankenberg veröffentlicht. Eine Notbetreuung während der vorgesehenen Schließzeiten kann nur bei nachgewiesenen Härtefällen in Anspruch genommen werden.
Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn:

- zwingende berufliche Gründe der Erziehungsberechtigten vorliegen (z. B. Erwerbstätigkeit ohne Betreuungsalternative, Alleinerziehende etc.),
- keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht oder
- besondere familiäre oder persönliche Belastungssituationen eine Betreuung erforderlich machen.

Die Inanspruchnahme der Notbetreuung erfolgt nach vorheriger Anmeldung und Einzelfallprüfung. Die jeweiligen Standorte der Notbetreuung werden im Rahmen des Anmeldeverfahrens durch den Landkreis bekannt gegeben. Gemäß den Regelungen des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung haben ab dem Schuljahr 2026/2027 zunächst nur die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen einen Anspruch auf Notbetreuung während der Schließzeiten. Bis zum Schuljahr 2029/2030 erfolgt jährlich eine stufenweise Anpassung.
Die Anmeldefristen für die Notbetreuung während der vom Landkreis Waldeck-Frankenberg definierten Schließzeiten erfolgen nach den Vorgaben des Absatzes 2.

§ 7
Kündigung

(1) In begründeten Fällen können die Verträge für die Bildung- und Betreuungsangebote im „Pakt für den Ganztag“, insbesondere wenn das Betreuungsangebot nicht mehr in Anspruch genommen wird, auch zum Halbjahreswechsel mit einer Frist von zwei Wochen zum 31.01. gekündigt werden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auch eine außerordentliche Kündigung vor Ablauf des Halbjahres möglich.

(2) Kündigungen zur Umgehung der Zahlungspflicht während der hessischen Schulferienzeiten sind nicht zulässig.

(3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler die Grundstufe beendet. Die Verträge enden in diesen Fällen automatisch zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres.

(4) Sofern die Betreuung aufgrund eines Schulwechsels nicht mehr aufgesucht wird, bedarf dies ebenfalls der Kündigung.

(5) Der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg kann den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Landkreis liegt z.B. bei grobem Fehlverhalten des Kindes oder auch dann vor, wenn der Zahlungsrückstand der Erziehungsberechtigten zwei volle Monatsbeiträge übersteigt.

(6) Anmeldungen für die Ferienbetreuung können bis 30 Tage vor Beginn der angemeldeten Ferienbetreuung aus wichtigem Grund storniert werden. Als wichtiger Grund wird auch die Annahme eines Vereinsangebotes oder eines Angebotes eines Jugendhilfeträgers anerkannt.

(7) Kündigungen und Stornierungen müssen schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

§ 8
Eigenbeitrag

(1) Eigenbeiträge für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen, die am „Pakt für den Ganztag“ teilnehmen:

Leistung	Eigenbeitrag pro Monat für das erste Kind	Eigenbeitrag pro Monat für das zweite Kind
Betreuungsangebot im Modul I *von 7.30 Uhr bis max. 15.30 Uhr an drei Tagen pro Woche*	**40,00 €**	**30,00 €**
Betreuungsangebot im Modul II *von 7.30 Uhr bis max. 15:30 Uhr an fünf Tagen pro Woche*	**60,00 €**	**50,00 €**
Betreuungsangebot im Modul III *von 7.30 Uhr bis max. 17:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche*	**120,00 €**	**110,00 €**

Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie ein Betreuungsangebot im „Pakt für den Ganztag“, wird für das dritte und die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.

(2) Der Eigenbeitrag ist ganzjährig, d. h. auch für Zeiten, die in den hessischen Schulferienzeiten liegen, zu entrichten und so lange zu zahlen, bis eine zulässige

Kündigung nach § 7 Abs. 1 der Richtlinien wirksam geworden ist oder der Besuch des Betreuungsangebotes nach § 7 Abs. 3 der Richtlinien endet.

(3) Die Zahlung der Eigenbeiträge startet grundsätzlich zum Schuljahresbeginn (01.08.). Bei Schulstart nach dem 15.08. erfolgt die Zahlung erst zum 01.09.

(4) Die Eigenbeiträge für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen, die an der **Ferienbetreuung** teilnehmen, belaufen sich auf **100,00 €** pro Woche.

(5) Für ein in Anspruch genommenes Mittagessen sind von den Erziehungsberechtigten die Kosten zusätzlich zum Eigenbeitrag zu tragen.

(6) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Eigenbeitrages nach § 8 Abs. 2 befreit. Die Kosten werden aus Jugendhilfemitteln übernommen.

(7) Auf Antrag sind Personen von der Verpflichtung zur Zahlung des Eigenbeitrags ganz oder teilweise zu befreien, wenn die Belastung den Eltern oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 90 Abs. 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht zuzumuten ist oder deren nach §§ 82 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigt. Die Kosten werden in diesen Fällen aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen.

Die Kostenübernahme orientiert sich grundsätzlich am Umfang des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII. Eine darüberhinausgehende Kostenübernahme für erweiterte Betreuungszeiten kann im Einzelfall bei nachgewiesener zwingender Notwendigkeit gewährt werden. Die Prüfung obliegt dem Fachdienst Schulen und Bildung.

An Schulen mit Profil 3 kann im Rahmen der Einzelfallentscheidung eine Kostenübernahme auch für weitergehende Bestandteile des Ganztagsangebots erfolgen, sofern dies unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse angezeigt ist.

Eine Kostenübernahme für die Teilnahme an der vom Schulträger organisierten Ferienbetreuung an Schulen im Pakt für den Ganztag sowie an Schulen mit Profil 3 ist für den gesamten angebotenen Ferienzeitraum möglich.

(8) Der Eigenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das angemeldete Kind die Betreuung nicht aufsucht.

(9) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Eigenbeitrag zur Teilnahme am Pakt für den Ganztag jeweils zum Ersten des laufenden Monats sowie den Eigenbeitrag zur Teilnahme an der Ferienbetreuung spätestens 30 Tage vor dem jeweiligen Beginn auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Waldeck-Frankenberg

IBAN: DE54523500050000008805
BIC: HELADEF1KOR

zu überweisen.

Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Eigenbeitrages.

(10) Stornoregelung für die Ferienbetreuung
Eine Stornierung ist bis 30 Tage vor Beginn der gebuchten Ferienbetreuungswoche kostenfrei möglich.
Bei Stornierung von 15 - 29 Tagen vor Beginn der gebuchten Ferienbetreuungswoche werden 75 % des Eigenbeitrages erstattet.
Bei Stornierung von 6 - 14 Tagen vor Beginn der gebuchten Ferienbetreuungswoche werden 50 % des Eigenbeitrages erstattet.
Bei Stornierungen bis 5 Tage vor Beginn der gebuchten Ferienbetreuungswoche sowie bei Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
Den Erziehungsberechtigten bleibt der Nachweis gestattet, dass ein wesentlich geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

Bei schwerwiegenden, nachweisbaren Gründen (z. B. plötzliche schwere Erkrankung des Kindes, ärztliches Attest) wird die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Erstattung unabhängig von den oben genannten Fristen geprüft.

(11) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Ferienbetreuung fallen zusätzliche Kosten an. Diese werden mit der Zahlung des Eigenbeitrages für die Ferienbetreuung fällig und sind auf dem im Anmeldebogen angegebenen Konto zu überweisen.

§ 9
Trägerschaft

Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Paktes für den Ganztag“ ist grundsätzlich der Landkreis. Die Trägerschaft kann auf andere rechtsfähige Institutionen und Vereinigungen übertragen werden. In diesen Fällen stellt der Landkreis den Trägern die Betreuungsräume kostenlos zur Verfügung.

§ 10
Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie der Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg tritt zum 01. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Teilnahme an Betreuungsangeboten an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen sowie am Bildungs- und Betreuungsangebot „Pakt für den Ganztag“ vom 26. Juli 2023 sowie die Entgeltordnung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten an Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen vom 10. Juli 2023 außer Kraft.

Korbach, den

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. Unterschrift

(van der Horst)
Landrat